

NEUES KREISLAUFWIRTSCHAFTSPAKET BLEIBT HINTER ERWARTUNGEN ZURÜCK

HINTERGRUND

Die [EU-Kommission](#) unter Kommissionschef Jean-Claude Juncker hat am 2. Dezember 2015 einen [überarbeiteten Vorschlag](#) zum europäischen Kreislaufwirtschaftspaket vorgestellt. Der Vorschlag ist eine Revision des [Maßnahmenpakets zur Abfallpolitik](#) vom 02. Juli 2014 unter dem damaligen Kommissionspräsidenten José Manuel Barroso. Die neue Kommission zog das Paket im [März 2015 trotz eines Vetos des Umweltministerrates](#) mit der Begründung zurück, es einem Fitnesscheck innerhalb des [REFIT](#)-Programms zu unterziehen und es insgesamt „ambitionierter“ gestalten zu wollen. So sollte der gesamte Lebenszyklus von Materialien und Produkten berücksichtigt werden – nicht nur die Abfallbehandlung.

Das neue Paket enthält Vorschläge für die Änderung folgender bestehender Richtlinien: Die [Abfallrahmenrichtlinie \(2008/98/EG\)](#), die [Deponierichtlinie \(1999/31/EG\)](#) und die [Verpackungs- und Verpackungsabfallrichtlinie \(1994/62/EG\)](#). Außerdem hat die Kommission vorgeschlagen, die Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der [Richtlinien über Altfahrzeuge \(2000/53/EG\)](#), über [Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren \(2006/66/EG\)](#) und über [Elektro- und Elektronik-Altgeräte \(2012/19/EU\)](#) zu vereinfachen und auf die jährliche Übermittlung von statistischen Daten zu beschränken.

PROZESS (STAND: JANUAR 2016)

Am 7. März 2015 hat die EU-Kommission das Kreislaufwirtschaftspaket offiziell [zurückgezogen](#). Das bisherige Abfallpaket enthielt zu wenige Maßnahmen, um einen vollständigen Kreislauf zu schaffen, [begründete](#) Vize-Kommissionspräsident Frans Timmermans die Überarbeitung des Pakets. Der [Strategieplan](#) von Anfang Mai 2015 sah vor, insbesondere der Situation der einzelnen Mitgliedstaaten in der Abfallentsorgung besser Rechnung zu tragen, die Verantwortung der Hersteller für ein ressourcenschonendes Produktdesign zu adressieren sowie die Märkte für Sekundärrohstoffe zu stärken.

Vor und nach der Rücknahme im März 2015 kam es zu einer EU-weiten Diskussion über die Verzögerung der Gesetzesinitiative sowie den höheren Anforderungen, denen das neue Kreislaufwirtschaftspaket entsprechen soll. Die Abgeordneten des Umweltausschusses des EU-Parlaments hatten in ihrem [Positionspapier](#) besonderen Wert auf Ressourceneffizienzmaßnahmen im Ökodesign und Gebäudesanierung sowie höhere Recyclingziele gelegt.

EU-weit agierende Umweltorganisationen, unter anderem [Zero Waste Europe](#), haben als Reaktion zur Rücknahme in einer [gemeinsamen Stellungnahme](#) vier Leitprinzipien für ein nachhaltiges Kreislaufwirtschaftspaket aufgestellt: Effiziente Materialbewirtschaftung von der Ressourcenförderung bis zum Abfall, Einsatz von giftigen Substanzen vermeiden, Energieerhaltung in Form von Wiederverwendung und Recycling verbessern und ökonomische Anreize für langlebigere Produkte schaffen.

Die Kommission erfüllte allerdings die sehr hohen Erwartungen an den neuen Entwurf weder aus Sicht des EU-Parlaments noch nach Meinung der Umweltverbände. Dennoch gibt es neu hinzugekommene Maßnahmen, die zumeist nicht rechtsverbindlich für die Mitgliedsstaaten sind. Eine nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Änderungen zusammen.

VERGLEICH ALTER UND NEUER KOMMISSIONSVORSCHLAG

STECKBRIEF

Thema	Vorschlag der Barroso-Kommission	Vorschlag der Juncker-Kommission	Bewertung aus umweltpolitischer Sicht
Abgeschwächte oder gestrichene Vorhaben			
Ressourcenproduktivität	Indikatives Ziel zur Steigerung der Ressourceneffizienz (gemessen als Rohmaterialverbrauch einschließlich Importen) relativ zum Wirtschaftswachstum (gemessen am Bruttosozialprodukt) um mindestens 30 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 2014	Kein Hinweis im Aktionsplan, Verbindung zum europäischen Semester wurde gestrichen, Weiterentwicklung des EU Informationssystems zu Rohmaterialien, Entwicklung eines Kontrollrahmens bis 2017	Übergreifender Ressourcenverbrauch wird nicht angegangen, einschließlich damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt. Das Europäische Umweltbüro (EEB) fordert ein verbindliches Ressourcenproduktivitätsziel von 40 Prozent basierend auf dem Materialaufwand.
Separate Erfassung von Bioabfällen	Mitgliedstaaten müssen separate Erfassung bis 2025 sicherstellen, weiterer Legislativvorschlag in der Zukunft möglich, um Mindestanforderungen für die Behandlung von Bioabfällen aufzustellen	§ 22: „Mitgliedstaaten sollten die separate Erfassung von Bioabfällen nach technischen, umweltfreundlichen, ökonomischen und praktischen Möglichkeiten (TEEP) sicherstellen“, keine Jahreszahl angegeben, keine Verpflichtung	Separate Erfassung notwendig ohne die Aufweichung durch die Ergänzung von TEEP
Recyclingquoten	70 Prozent Recycling der Haushaltsabfälle bis 2030	§ 11 (2 und 3): Nur 65 Prozent, Verlängerung und Abmilderung für Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien und Slowakei um 5 Jahre (50% bis 2025 und 60% bis 2030)	Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien und Slowakei haben derzeit die Zielsetzung von 50 Prozent bis 2020. Somit bedeuten die neuen Angaben eine Abschwächung bereits bestehender Vorgaben.
Berechnungsmethode	Errechnet sich aus der gesamten Materialeinspeisung in den Recyclingprozess minus der Prozessrückstände, maximal zwei Prozent an Verunreinigungen dürfen mit zu dem Gesamtgewicht der recycelten	§ 11a (1): 10 Prozent an Verunreinigungen sind erlaubt	Verunreinigungsbilanz zu hoch, somit würden nur noch 59 Prozent insgesamt recycelt werden bis 2030 (wenn die Quote bei 65 Prozent liegt minus max. 10 Pro-

	Stoffe gezählt werden.		zent Verunreinigungen)
Thema	Vorschlag der Barroso-Kommission	Vorschlag der Juncker-Kommission	Bewertung aus umweltpolitischer Sicht
Verpackungsabfälle (94/62/EG)	60 Prozent Recyclingquote nach Gewicht in 2020, 70 Prozent in 2025 und 80 Prozent in 2030	§6 (1): 65 Prozent Quote nach Gewicht in 2025, 75 Prozent in 2030	Kein Ziel für 2020, für Plastikverpackungen lediglich 55 Prozentziel, EEB fordert ein Minimum von 65 Prozent
Einschränkung zur Deponierung (99/31/EG)	Ab 2015 sollen Mitgliedstaaten keine Deponierung von recycelbaren Abfällen dulden wie Kunststoffe, Metalle, Glas, Papier und kompostierbare Stoffe. Bis 2025 sollte der deponierte Anteil von Siedlungsabfällen 25 Prozent nicht überschreiten. Bis 2030 sollen es nur noch 5 Prozent sein. Die Kommission überprüft die Einhaltung der Vorschriften bis 2025 und legt, falls nötig, ein gesetzlich bindendes Ziel für 2030 fest.	§ 5 (5): Stufenweise Reduzierung der Deponierung von Siedlungsabfällen auf 10 Prozent bis 2030	Damit werden 5 Prozent mehr deponierte Siedlungsabfälle erlaubt. Dennoch ist die Deponierung von recycelbaren Abfällen hiermit verboten.
Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Vorschlag			
Definitionen	Bei Siedlungsabfällen wird zwischen gesammelten Abfällen von öffentlichen und privaten Entsorgern unterschieden. Es gibt keine Definition zum endgültigen Recyclingprozess.	§ 3: Überarbeitete Definitionen für Siedlungsabfälle, nicht-gefährliche Abfälle, endgültiger Recyclingprozess und Verfüllungen nachzulesen in den Absätzen 1a, 2a, 17a und 17b	Bringt mehr Klarheit in die Definitionen, insbesondere für Siedlungsabfälle, bei denen die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Abfallentsorgern wegfällt. Allerdings fehlt eine genaue Definition für Verfüllungen von Bau- und Abbruchabfällen. Diese sollten laut EEB nicht zum Recycling gezählt werden.
Abfallhierarchie	Keine konkreten Maßnahmen.	§ 4 (3): Mitgliedstaaten sollen marktwirtschaftliche Instrumente einsetzen, um Anreize für die Einhaltung der Abfallhierarchie zu setzen. Die Maßnahmen müssen	Damit ist zum ersten Mal ein bindendes Instrument geschaffen worden. Allerdings zeigen bisherige Erfahrungen mit den

Thema	Vorschlag der Barroso-Kommission	Vorschlag der Juncker-Kommission	Bewertung aus umweltpolitischer Sicht
		nach 18 Monaten und dann alle fünf Jahre der Kommission gemeldet werden.	nationalen Plänen zur Abfallwirtschaft nur mäßigen Erfolg.
Kontrolle von Abfallvermeidung	Keine konkreten Maßnahmen, nur Überwachung von der Europäischen Umweltautorität.	§ 9: Mitgliedstaaten sollen die Einführung von Abfallvermeidungsmaßnahmen überwachen und einschätzen. Dafür sollen sie angemessene quantitative und qualitative Indikatoren und Ziele einsetzen, vor allem für die Menge an Haushaltsabfällen pro Kopf, die deponiert oder verbrannt werden. Die Kommission kann Durchführungsvorschriften anordnen, um Indikatoren für die Messung des Fortschritts der Abfallvermeidungsmaßnahmen festzulegen.	Eine gute Verbesserung. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten das Aufkommen von Siedlungsabfällen zu messen und kontinuierlich zu reduzieren. Auch strebt sie damit die Verminderung der Deponierung und Verbrennung von diesen Abfällen an.
Qualitätsstandards für Sekundärrohstoffe	Keine Erwähnung.	§ 11 (1): Qualitätsstandards für Sekundärrohstoffe sollen entwickelt werden, insbesondere für Kunststoffe. Förderung von freiwilligen Zertifizierungen von Verwertungsanlagen für Recyclingströme.	Damit werden Anreize gesetzt, Sekundärrohstoffe stärker in den Produktionsprozessen zu berücksichtigen. Das ist ein wichtiger und neuer Schritt.
Saubere Materialströme	Keine Erwähnung.	§ 35 (1): Untersuchung und Ermöglichung von legislativen Maßnahmen bis 2017, die sowohl Chemikalien, Produkte und Abfälle umfassen. Damit sollen zum Beispiel Materialströme sichergestellt werden, in denen gefährliche Substanzen klar gekennzeichnet und vor dem Recycling separiert werden können.	Die Wirksamkeit der Änderung kommt auf die geplanten Maßnahmen an. Es könnte die Gefahr bestehen, dass die Umsetzung des Chemikalienregisters REACH untergraben wird – auch weil es auf der REFIT-Agenda der Kommission steht.
Zugang zu Abfallsammelstellen	Keine Regelung.	§ 11 (1): Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung und zur Vorbereitung zur Wiederverwendung ergreifen, insbesondere indem Wiederverwendungs- und Reparaturverbände geschaffen und der Zugang zu Abfallsammelstellen für diese Verbände erweitert wird.	Ein richtiger Ansatz. Allerdings kann es von Nöten sein, ein Zulassungssystem für Reparaturzentren einzuführen, damit sich ihre Vorrangstellung nicht in Wettbewerbsvorteile umwandelt.